



Anträge inklusive Synopsis (Stand 03.06.2022, 17.00 Uhr)

Aus der Sitzung der Aufsichtskommission vom 16. Mai 2022

Legende zur Synopsis:

Neu = **fett und kursiv**

Gestrichen = ~~durchgestrichen~~

Unverändert = ohne spezielle Formatierung

(unverändert) = Bestimmung bleibt unverändert

(aufgehoben) = Bestimmung wird aufgehoben

GRSR bisher (Stand vom 29.10.2021)	GRSR neu	Anträge
Art. 23 Aufgaben ¹ Die Sachkommissionen beraten das Budget und den Aufgaben- und Finanzplan, soweit die ihnen zugewiesenen Direktionen oder Dienststellen betroffen sind. Sie lassen sich durch die Direktionen oder Dienststellen über den Jahresbericht orientieren. ² Sie prüfen dabei namentlich a. die übergeordneten Ziele und deren Verknüpfung mit strategischen Vorgaben; b. Leistungsindikatoren; c. Kennzahlen.	Art. 23 Aufgaben ¹⁻⁴ [unverändert]	

GRSR bisher (Stand vom 29.10.2021)	GRSR neu	Anträge
<p>³ Sie begleiten im Sinn eines politischen Controllings die ihnen zugewiesenen Direktionen und Dienststellen. Sie beraten deren Geschäfte zuhanden des Stadtrats.</p> <p>⁴ Sie stellen dem Stadtrat Antrag in den Geschäften gemäss den Absätzen 1-3.</p>		
	<p>⁵ Die Sachkommissionen beschliessen bei einem einstimmigen Entscheid abschliessend über</p> <p>a. Abschreibungen von Motionen;</p> <p>b. Fristverlängerungen;</p> <p>c. Nachkredite.</p> <p>Die übrigen Geschäfte werden an den Stadtrat weitergeleitet.</p>	
<p>⁵ Vorbehalten bleiben die Zuständigkeiten der Aufsichtskommissionen.</p>	<p>[Der bisherige Abs. 5 wird neu zu Abs. 6]</p>	
<p>Art. 53a Redezeit</p> <p>¹ Die Redezeit beträgt für Fraktionserklärungen zehn Minuten. Bei weiteren Voten zum gleichen Gegenstand und für die übrigen Mitglieder des Stadtrats beträgt die Redezeit fünf Minuten.</p> <p>² Die Redezeit für die Begründung von Vorstössen durch das einreichende Ratsmitglied beträgt zehn Minuten. Wollen mehrere einreichende Personen einen Vorstoss begründen, wird die Redezeit aufgeteilt. ³ Vorstösse zum gleichen Gegenstand können gemeinsam behandelt werden. Nach der Begründung der Vorstösse gelten für die Diskussion die Redezeiten gemäss Absatz 1.</p>	<p>Art. 53a Redezeit</p> <p>¹⁻³ [unverändert]</p>	
<p>⁴ Für die Begründung eines Antrags beträgt die Redezeit drei Minuten.</p>	<p>⁴ Für die Begründung von an der Sitzung gestellter Anträge eines Antrags beträgt die Redezeit drei Minuten.</p>	

GRSR bisher (Stand vom 29.10.2021)	GRSR neu	Anträge
<p>⁵ Die Redezeit für die Sprecherin oder den Sprecher der Kommission und für die Gemeinderatsmitglieder beträgt höchstens 15 Minuten.</p> <p>⁶ Auf Antrag des Büros des Stadtrats oder einer Fraktion kann der Stadtrat die Redezeit verlängern oder herabsetzen. Über einen solchen Antrag muss vor Beginn des betreffenden Teils der Debatte wie Eintreten, Rückweisung oder Detailberatung befunden werden.</p> <p>⁷ Ausgenommen sind die Redezeiten der Sprecherin oder des Sprechers der Kommission und der Gemeinderatsmitglieder.</p> <p>⁸ Das Präsidium des Stadtrats erlässt eine separate Verhandlungsordnung für die Behandlung des Aufgaben- und Finanzplans, des Jahresberichts und des Budgets.</p>	<p>⁵⁻⁸ [unverändert]</p>	
<p>Art. 60 Motion mit Richtliniencharakter</p> <p>¹ Soweit der Gegenstand der Motion gemäss Artikel 59 im Bereich der gemeinderätlichen Zuständigkeit liegt, kommt der Motion der Charakter einer Richtlinie gleich.</p>	<p>Art. 60 Motion mit Richtliniencharakter</p> <p>¹ [unverändert]</p>	
<p>² Der Gemeinderat hat mittels schriftlicher Berichterstattung zu begründen, inwieweit er einer erheblich erklärten Motion mit Richtliniencharakter folgen will. Gleichzeitig mit Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Begründungsberichts schreibt der Stadtrat die Motion als erledigt ab.</p> <p>Je nach Regelung müssen Art. 58 Abs. 5 und 6 GRSR betreffend Fristenlauf angepasst werden.</p>	<p>² Wurde eine Motion mit Richtliniencharakter durch den Stadtrat erheblich erklärt, hat ihr der Der Gemeinderat hat innert zwei Jahren mittels schriftlicher Berichterstattung zu begründen, inwieweit er ihr einer erheblich erklärten Motion mit Richtliniencharakter folgen will.</p> <p>³ Elf Mitglieder des Stadtrats können innert zwei Monaten nach elektronischer Zustellung des Begründungsberichts beim Präsidium des Stadtrats verlangen, dass er im Stadtrat traktandiert wird.</p>	

GRSR bisher (Stand vom 29.10.2021)	GRSR neu	Anträge
	<p>Anträge auf Fristerstreckung werden immer traktandiert.</p> <p>⁴ Gleichzeitig Nach ungenutztem Ablauf der zweimonatigen Frist oder - wenn die Motion mit Richtliniencharakter im Stadtrat traktandiert wurde - mit Kenntnisnahme des gemeinderätlichen Begründungsberichts im Stadtrat, schreibt der Stadtrat die Motion als erledigt ab.</p> <p>⁵ Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Artikel 59 Motion analog.</p>	
<p>Art. 63 Interpellation</p> <p>¹ Die Interpellation verlangt vom Gemeinderat Auskunft über einen Gegenstand.</p>	<p>Art. 63 Interpellation</p> <p>¹ [unverändert]</p>	
<p>² Die Interpellation wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Der Gemeinderat hat sie innerhalb von vier Monaten zuhanden des Stadtrats zu verabschieden.</p> <p>³ Wird innert der reglementarischen Frist die Interpellation nicht beantwortet, traktandiert das Präsidium des Stadtrats den Vorstoss ohne gemeinderätliche Antwort.</p> <p>⁴ Die Interpellantin oder der Interpellant ist berechtigt, eine kurz begründete Erklärung abzugeben, ob sie oder er mit der Auskunft zufrieden ist. Diese dauert maximal eine Minute.</p> <p>⁵ Die Interpellantin oder der Interpellant kann Diskussion beantragen; sie findet statt, wenn dem Antrag ein Drittel der anwesenden Mitglieder des Stadtrats zustimmt. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.</p>	<p>² Nach deren Einreichung wird die Interpellation wird dem Stadtrat elektronisch zur Kenntnis gebracht.</p> <p>³ Der Gemeinderat hat sie die Auskunft auf die Interpellation innerhalb von vier Monaten zuhanden des Stadtrats zu verabschieden.</p> <p>⁴ Elf Mitglieder des Stadtrats können innert zwei Monaten nach elektronischer Zustellung der Auskunft auf eine Interpellation beim Präsidium des Stadtrats verlangen, dass sie im Stadtrat traktandiert wird.</p> <p>³⁻⁵ Wird innert der reglementarischen Frist die Interpellation weder nicht beantwortet noch eine Fristerstreckung beantragt, traktandiert das Präsidium des Stadtrats den Vorstoss ohne gemeinderätliche Antwort Auskunft.</p>	

GRSR bisher (Stand vom 29.10.2021)	GRSR neu	Anträge
	<p>⁶ Wird die Auskunft im Stadtrat auf Verlangen traktandiert, ist die Die Interpellantin oder der Interpellant ist berechtigt, eine kurz begründete Erklärung abzugeben, ob sie oder er mit der Auskunft zufrieden ist. Diese dauert maximal eine Minute.</p> <p>⁷ Die Interpellantin oder der Interpellant kann bei einer Traktandierung im Stadtrat eine Diskussion beantragen.; es Sie findet statt, wenn der dem Antrag durch ein Drittel der stimmenden anwesenden Mitglieder des Stadtrats angenommen wird. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.</p>	<p>AK Variante:</p> <p>⁷ Die Interpellantin oder der Interpellant kann bei einer Traktandierung im Stadtrat eine Diskussion beantragen.; es Sie findet statt, wenn der dem Antrag durch ein Drittel die Mehrheit der stimmenden anwesenden Mitglieder des Stadtrats angenommen wird. Über diesen Antrag wird nicht diskutiert.</p>
<p>Art. 63a</p> <p>¹ Solange der Stadtrat über eine Motion noch nicht entschieden hat, kann sie die Motionärin oder der Motionär in ein Postulat umwandeln oder zurückziehen.</p> <p>² Solange der Stadtrat über ein Postulat noch nicht entschieden hat, kann es die Postulantin oder der Postulant zurückziehen.</p>	<p>Art. 63a</p> <p>¹ [unverändert]</p> <p>² [unverändert]</p>	
<p>³ Solange der Stadtrat eine Interpellation noch nicht behandelt hat, kann sie die Interpellantin oder der Interpellant zurückziehen.</p>	<p>³ Solange eine Interpellation nicht als erledigt gilt der Stadtrat eine Interpellation noch nicht behandelt hat, kann sie die Interpellantin oder der Interpellant zurückziehen.</p>	
<p>⁴ Motionen und Postulate können teilweise zur Abstimmung gebracht werden, wenn die Einreichenden damit einverstanden sind.</p>	<p>⁴ [unverändert]</p>	

GRSR bisher (Stand vom 29.10.2021)	GRSR neu	Anträge
<p>Art. 65 Kleine Anfrage ¹ Die Kleine Anfrage beauftragt den Gemeinderat, über einen Gegenstand schriftlich eine kurze Auskunft zu erteilen. Die Fragen müssen mit einfachem Aufwand beantwortet werden können.</p>	<p>Art. 65 Kleine Anfrage ¹ [unverändert]</p>	
<p>² Die Kleine Anfrage wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Die Antwort des Gemeinderats wird spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt schriftlich mittels E-Mail bis spätestens um 11.00 Uhr des Sitzungstages und wird als Tischvorlage verteilt. ³ Im Stadtrat findet keine Diskussion statt. Die Fragestellenden sind berechtigt, eine kurze Bemerkung zur Antwort abzugeben. Die Bemerkung dauert maximal eine Minute.</p>	<p>² Nach deren Einreichung wird die Die Kleine Anfrage wird dem Stadtrat elektronisch zur Kenntnis gebracht. ³ Die Antwort des Gemeinderates wird dem Stadtrat spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt schriftlich mittels E-Mail bis spätestens um 11.00 Uhr des Sitzungstages elektronisch zugestellt und wird als Tischvorlage verteilt. Traktandiert wird die Antwort des Gemeinderats im Stadtrat nicht. ³ Im Stadtrat findet keine Diskussion statt. Die Fragestellenden sind berechtigt, eine kurze Bemerkung zur Antwort abzugeben. Die Bemerkung dauert maximal eine Minute.</p>	<p>Anderungsantrag Manuel C. Widmer (GFL), Remo Sägesser (GLP), Brigitte Hilty Haller (GFL):¹</p> <p>² Die Kleine Anfrage wird dem Stadtrat zur Kenntnis gebracht. Die Antwort des Gemeinderates wird spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag traktandiert. Die Beantwortung der Kleinen Anfrage erfolgt schriftlich dem Stadtrat schriftlich zur Kenntnis gebracht. Sie erfolgt spätestens am zweiten auf die Kenntnisnahme folgenden Sitzungstag mittels E-Mail bis um 11.00 Uhr des Sitzungstages und wird als Tischvorlage verteilt. ³ Im Stadtrat findet keine Diskussion statt. Die Fragestellenden sind berechtigt, eine kurze Bemerkung zur Antwort abzugeben. Die Bemerkung dauert maximal eine Minute.</p>
<p>Art. 67 Ausscheiden des erstunterzeichnenden Mitglieds des Stadtrats ¹ Scheidet das erstunterzeichnende Mitglied des Stadtrats eines Vorstosses aus dem Stadtrat aus, bevor sein Vorstoss behandelt worden ist, erkundigt sich das Stadtratssekretariat bei den</p>	<p>Art. 67 Ausscheiden des erstunterzeichnenden Mitglieds des Stadtrats ¹ Scheidet das Tritt das letzte der erstunterzeichnenden Mitglieder des Stadtrats aus, bevor sein der Vorstoss abschliessend behandelt worden ist, wird</p>	

¹ **Begründung:** vgl. Vortrag an den Stadtrat Ziffer 4.1.1.

GRSR bisher (Stand vom 29.10.2021)	GRSR neu	Anträge
<p>Mitunterzeichnenden, ob sie den Vorstoss aufrechterhalten wollen und wer allenfalls an die Stelle des erstunterzeichnenden Mitglieds des Stadtrats trete.</p>	<p>dieser <i>abgeschrieben, wenn nicht ein anderes Mitglied den Vorstoss innert zwei Wochen nach dem Austritt übernimmt.</i></p>	
<p>² Wenn keine Mitunterzeichnenden vorhanden sind, wird der Vorstoss durch ein Mitglied derselben Fraktion oder Partei vertreten und sonst <i>abgeschrieben.</i></p>	<p>² Das Stadtratssekretariat stellt einem austretenden Mitglied oder bei dessen Verhinderung seiner Fraktion oder Partei dafür bis spätestens zur letzten Stadtratssitzung eine Liste mit den pendenten Vorstössen zu. erkundigt sich das Stadtratssekretariat bei den Mitunterzeichnenden, ob sie den Vorstoss aufrechterhalten wollen und wer allenfalls an die Stelle des erstunterzeichnenden Mitglieds des Stadtrats trete. ² Wenn keine Mitunterzeichnenden vorhanden sind, wird der Vorstoss durch ein Mitglied derselben Fraktion oder Partei vertreten und sonst <i>abgeschrieben.</i></p>	
<p>9. Kapitel: Revision des Geschäftsreglements des Stadtrats Art. 82 AbÄnderungsantrag Jedes Mitglied des Stadtrats kann schriftlich beim Präsidium des Stadtrats die Abänderung des Stadtratsreglements beantragen. Der Antrag kann in Form einer allgemeinen Anregung oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gehalten sein. Er ist innert zwei Monaten zu traktandieren. Auf Empfehlung seines Büros bestimmt der Stadtrat, wer das Geschäft vorzubereiten und Antrag zu stellen hat.</p>	<p>9. Kapitel: Revision des Geschäftsreglements des Stadtrats Art. 82 AbÄnderungsantrag ¹ Jedes Mitglied des Stadtrats, jede Kommission, die Fraktionspräsidienkonferenz und das Büro des Stadtrats kann schriftlich beim Präsidium des Stadtrats die AbÄnderung des Stadtratsreglements beantragen. ² Der Änderungsantrag kann in Form einer allgemeinen Anregung oder in Form eines ausgearbeiteten Entwurfs gehalten sein. ³ Er ist innert zwei Monaten zu traktandieren. Auf Empfehlung seines Büros bestimmt der Stadtrat, wer das Geschäft vorzubereiten und Antrag zu stellen hat. Die Geschäftsprüfungskommission berät den</p>	

GRSR bisher (Stand vom 29.10.2021)	GRSR neu	Anträge
	Änderungsantrag vor und stellt dem Stadtrat ihren Antrag dazu.	
	<p>10. Kapitel: Schlussbestimmungen 82a Übergangsbestimmungen ¹ Auf alle hängigen Vorstösse findet mit dem Inkrafttreten das neue Recht Anwendung. Ist im Zeitpunkt der Inkraftsetzung eine Auskunft auf eine Interpellation oder einen Begründungsbericht hängig, beginnt die zweimonatige Frist für einen Antrag zur Traktandierung im Stadtrat, mit der elektronischen Zustellung durch das Stadtratssekretariat.</p>	
	<p>² Für die Zuständigkeit der Kommissionen ist das im Zeitpunkt des Beschlusses der Kommission geltende Recht massgebend. ³ Die Bestimmungen zu Art. 23 Abs. 5 Bst. c. GRSR treten mit dem Inkrafttreten der entsprechenden Änderungen der Gemeindeordnung der Stadt Bern in Kraft.</p>	
	<p>II. Inkrafttreten Diese Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.</p>	